

26.11.2024

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 4693 vom 29. Oktober 2024
der Abgeordneten Dilek Engin, Andrea Busche und Dr. Dennis Maelzer SPD
Drucksache 18/11241

Wie hat sich der Abruf von Fördermitteln für den Ganztagsausbau entwickelt?

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Ab dem Schuljahr 2026/2027 greift der Rechtsanspruch auf einen Ganztagsplatz für alle Erstklässlerinnen und Erstklässler in den Grundschulen. Damit dieser Rechtsanspruch in allen Kommunen in NRW gewährleistet werden kann, müssen bis dahin noch zahlreiche OGS-Plätze geschaffen werden. Hierzu können die Kommunen im Rahmen der Förderrichtlinie Ganztagsausbau Fördermittel für Investitionen in den Neubau, Umbau, die Sanierung oder die Ausstattung ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote beantragen. Laut Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage 4130 wurden bis zum 15. Juli 2024 bisher 191.871,53 Euro im Rahmen der Förderrichtlinie abgerufen.¹ Darüber hinaus lägen mit Stand vom 15. Juli 2024 in Nordrhein-Westfalen Anträge mit einem Gesamtvolumen von 91.725.568,83 Euro vor (dieses Gesamtvolumen setzt sich aus Bundes- und Landesmitteln ohne Trägeranteil zusammen).²

Die Ministerin für Schule und Bildung hat die Kleine Anfrage 4693 mit Schreiben vom 26. November 2024 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit der Ministerin für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration beantwortet.

- 1. Wie gestaltet sich der Mittelabruf im Rahmen der Förderrichtlinie Ganztagsausbau seit dem 15.07.2024 in den einzelnen Kommunen Nordrhein-Westfalens (Basismittel)? (Bitte nach Kommunen getrennt auflisten.)***

Das Investitionsprogramm zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter (Förderrichtlinie Ganztagsausbau) folgt dem Erstattungsprinzip. Zuwendungen dürfen demnach auf Abruf des Zuwendungsempfängers nur insoweit und nicht eher ausgezahlt werden, als die zuwendungsfähigen Ausgaben bereits geleistet worden sind. Der aktuelle Stand der Mittelabrufe stellt daher lediglich einen ersten Zwischenstand dar. Mittelabrufe werden noch bis zum 30. September 2027 möglich sein. Seit Beginn des Förderprogramms wurden Mittel i.H.v. 31.962.412,41 € Euro abgerufen (Stand: 31. Oktober 2024).

¹ <https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMD18-10259.pdf>

² ebd.

2. In welchem Umfang liegen in den einzelnen Kommunen Nordrhein-Westfalens weitere Anträge für Fördermittel aus der Förderrichtlinie Ganztagsausbau vor, die noch nicht bewilligt wurden? (Bitte nach Kommunen getrennt auflisten.)

Bei dem Investitionsprogramm Ganztagsausbau handelt es sich um ein laufendes Förderprogramm; die Sachstände können sich tagesaktuell verändern. Es liegen aktuell 132 nicht bewilligte Anträge vor (Stand: 31. Oktober 2024). Ein Großteil dieser Anträge wurde von den Bewilligungsbehörden bereits geprüft.

3. In welchem Gesamtvolumen wurden Anträge für Fördermittel aus der Förderrichtlinie Ganztagsausbau seit Oktober 2023 nicht bewilligt? (Bitte nach Kommunen getrennt auflisten.)

Seit Beginn des Förderprogramms wurden durch die Bewilligungsbehörden keine Anträge abgelehnt (Stand: 31. Oktober 2024).

4. Wie viele zusätzliche OGS-Plätze konnten durch die Finanzhilfen für den Infrastrukturausbau seit dem 15.07.2024 in den einzelnen Kommunen Nordrhein-Westfalens neu geschaffen werden? (Bitte nach Kommunen getrennt auflisten.)

Die im Rahmen der Antragstellung angegebene Zahl der durch die Finanzhilfen zu schaffenden Plätze ist perspektivisch zu betrachten, da sich der Förderzeitraum des Investitionsprogramms zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter (Förderrichtlinie Ganztagsausbau) bis zum 31. Dezember 2027 erstreckt. Nach dem derzeitigen Zwischenstand sollen durch die bis zum 31. Oktober 2024 bewilligten Maßnahmen im Laufe des Förderprogramms 16.714 Plätze neu geschaffen werden (Ziffer 4.1 lit. a) der Förderrichtlinie Ganztagsausbau). Der Mittelabfluss bzw. die Bewilligung von Zuwendungen für den Infrastrukturausbau lassen keinen Rückschluss auf die tatsächlich geschaffenen OGS-Plätze zu.

Es wird erneut auf den fortlaufenden Ausbau von OGS-Plätzen verwiesen, der durch die jährliche Bereitstellung entsprechender Haushaltsmittel zur Förderung von OGS-Plätzen in den Kommunen durch das Land ermöglicht wird. Die im Rahmen des Investitionsprogramms zu schaffenden Plätze (basierend auf den bisher bewilligten Maßnahmen) sind somit in Ergänzung zu den jährlichen Platzaufwüchsen zu betrachten.

5. Inwiefern können OGS-Plätze im Sinne der Förderrichtlinie von der Schaffung oder dem Erhalt räumlicher Kapazitäten profitieren?

In Ziffer 4.1 der Förderrichtlinie Ganztagsausbau wird entsprechend § 3 Absatz 3 der Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter (Investitionsprogramm Ganztagsausbau) (VV II) differenziert zwischen der Anzahl der Plätze, die geschaffen werden, der Anzahl der Plätze, die von der Schaffung räumlicher Kapazitäten profitieren, und der Anzahl der Plätze, die erhalten werden oder vom Erhalt räumlicher Kapazitäten profitieren.

Folglich werden auch die Schaffung und der Erhalt räumlicher Kapazitäten (z.B. Funktionsräume, Außenflächen, Bewegungsflächen, Mensen usw.) gefördert, die zwar nicht unmittelbar zu neuen Plätzen führen, aber eine zeitgemäße Ganztagsbetreuung für bereits bestehende sowie neue Plätze ermöglichen und so insgesamt zur Verbesserung der Betreuungsumgebung beitragen.